

# Heimatspiegel



Verbandsgemeinde

## Wethautal

mit Sitz in der Stadt Osterfeld



Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stöben sowie der Gemeinden Meineweh, Mertendorf, Molauer Land, Schönburg, Wethau und der Verbandsgemeinde Wethautal

Jahrgang 12 · Nummer 15 · Donnerstag, den 5. August 2021

### AMTLICHER TEIL

#### Verbandsgemeinde Wethautal

#### 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen in der Verbandsgemeinde Wethautal (Kita-Benutzungssatzung)

Auf der Grundlage des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Verbandsgemeinde Wethautal in seiner Sitzung am 13. Juli 2021 folgende 1. Änderungssatzung zur Kita-Benutzungssatzung vom 25.06.2019 beschlossen:

#### Artikel I Änderungen

Im § 1, Absatz 1, wird die Nummer „5. Kindertagesstätte „Wirbelwind“ Molau“ gestrichen.

#### Artikel II In-Kraft-Treten

Die vorstehende 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Osterfeld, den 14.07.2021

Kerstin Beckmann  
Verbandsgemeindegemeindermeisterin



#### Ausfertigung der Satzung

Die Satzung wurde am 23.07.2021 bei der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Osterfeld, den 23.07.2021

Kerstin Beckmann  
Verbandsgemeindegemeindermeisterin



#### Verfahrensvermerke:

Die Veröffentlichung erfolgte am 05. August 2021 im Heimatspiegel. ie Satzung wird außerdem in der aktuellen Fassung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wethautal unter der Adresse [www.vgem-wethautal.de](http://www.vgem-wethautal.de) veröffentlicht.

#### Stadt Osterfeld

#### Amtliche Bekanntmachung

#### Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 9 der Stadt Osterfeld „Erweiterung Gewerbegebiet Heidegrund Süd“ Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat der Stadt Osterfeld hat in seiner Sitzung am 24.06.2021 gemäß § 1 (3) BauGB die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 der Stadt Osterfeld „Erweiterung Gewerbegebiet Heidegrund Süd“ beschlossen (Beschluss-Nr. 375/19-24/0194).

Das Plangebiet grenzt westlich an das bestehende Gewerbegebiet Heidegrund Süd (Nähe Autobahnanschlussstelle Droyßig) und hat eine Größe von ca. 12,6 ha.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke: Gemarkung Kleinhelmsdorf, Flur 1, Flurstück 158/5; 158/6 und 158/7, 158/8; 224; 218 sowie Teilflächen der Flurstücke 162/2 sowie: Gemarkung Weickelsdorf, Flur 3, Teile der Flurstücke 321 und 319.

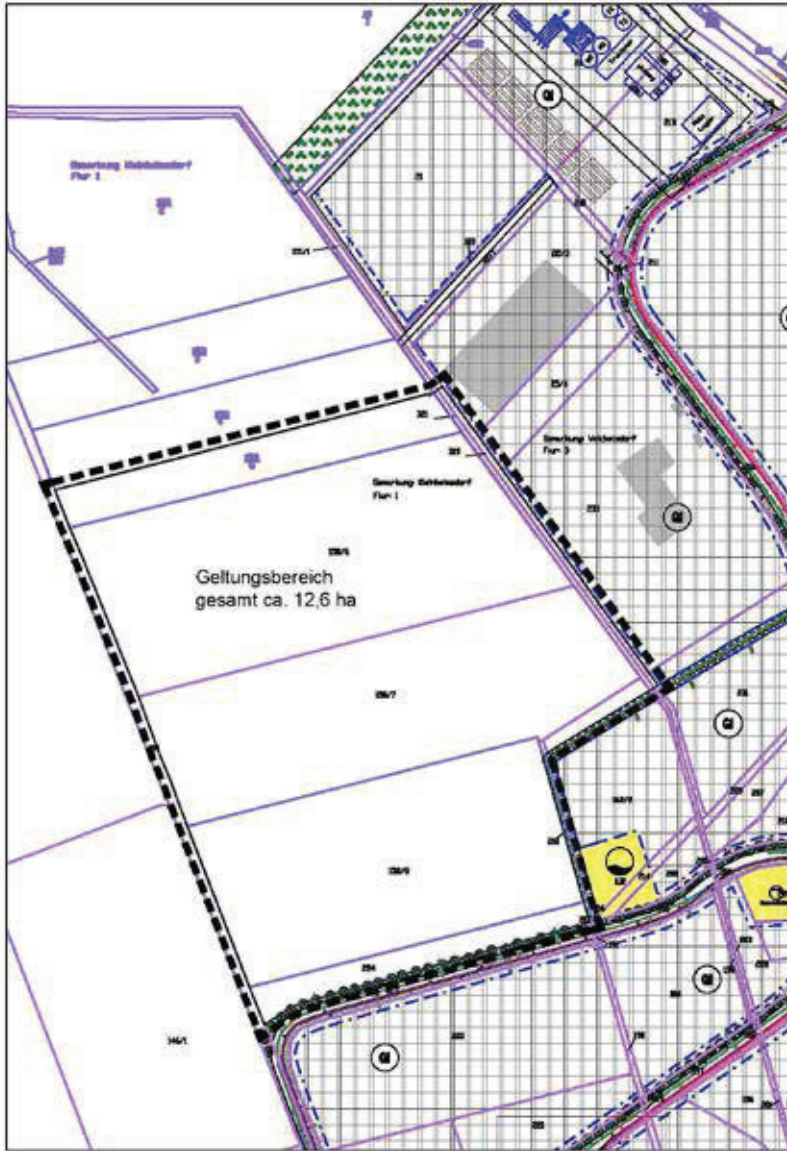
Das Planungsziel nach § 1 Abs. 6 BauGB besteht in der Erweiterung des Gewerbegebietes „Heidegrund Süd“ in Form eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die ansässige Firma „Albert Mühlischlegel GmbH & Co KG“.

Osterfeld, 05. August 2021

Hans-Peter Binder  
Bürgermeister



Lageplan siehe Seite 2



Anlage Geltungsbereich

Im rechtswirksamen Teil-Flächennutzungsplan für die ehemaligen Gemeinden Kleinhelmsdorf und Weickelsdorf ist das Plangebiet als geplante Gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Er ist auch auf der Internetseite der Stadt Osterfeld unter: [www.vgem-wethautal.de](http://www.vgem-wethautal.de) einsehbar.

Osterfeld, den 05. August 2021

Hans-Peter Binder  
Bürgermeister



## Stadt Stößen

### Öffentliche Bekanntmachung

Am **Montag, 16.08.2021, 18:00** Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen und nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Gemeinderat der Stadt Stößen  
Ort: 06667 Stößen, Naumburger Straße 35  
Raum: Schützenhaus Stößen

#### Tagesordnung: Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister und Bekanntgabe der in der letzten Sitzung im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse
2. Verpflichtung der Gemeinderäte auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten durch den Bürgermeister
3. Einwohnerfragestunde
4. Mitteilung der Gemeinderäte zu bestehenden Mitwirkungsverboten nach § 33 KVG LSA
5. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
6. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
7. Entscheidung über Einwände zur Niederschrift der Sitzung des Stadtrates der Stadt Stößen vom 07.07.2021 - öffentlicher Teil

8. Beschluss über die Anwendung der Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse sowie den Umsetzungsplan
  9. Beschluss Doppelhaushalt 2021/2022
  10. Beschluss über Annahme einer Spende
  11. Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse, Bekanntgabe von amtlichen Mitteilungen, wichtige Gemeindeangelegenheiten und Eilentscheidungen
  12. Anfragen und Anregungen
  13. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung
- Nichtöffentlicher Teil
14. Entscheidung über Einwände zur Niederschrift der Sitzung des Stadtrates der Stadt Stößen vom 07.07.2021 - nicht öffentlicher Teil
  15. Bericht des Bürgermeisters über nichtöffentliche Angelegenheiten
  16. Anfragen und Anregungen
  17. Schließung der Sitzung

gez. Horst Schubert  
Bürgermeister

**Gemeinde Molauer Land**

**Amtsgericht Naumburg**  
Geschäfts-Nr.: 7 K 12/20

**Naumburg, den 14.07.21**

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**09.09.2021, 10:00 Uhr,**

im Amtsgericht **Naumburg, Markt 7, Saal 3** versteigert werden das im **Grundbuch** von Leislau, Blatt 329, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses, eingetragene Grundstück ,Gemarkung Crauschwitz, Flur 1, Flurstück 42/7, Wohnbaufläche, Grünfläche Größe: 1.942 m<sup>2</sup>

**Es handelt sich um einen zwei-bis dreigeschossigen Gebäudekomplex bestehend aus zwei Wohngebäuden und zwei kleineren Nebengebäuden; schlechter baulicher Zustand; ca. 430 m<sup>2</sup> Wohn- und Nutzfläche**  
–weitere Objektangaben unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)

Der Versteigerungsvermerk wurde eingetragen am 16.07.2020

Verkehrswert: **20.000,00 EURO – aus dem früheren Verfahren 7 K 12/16 !-**

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Stach  
Rechtspflegerin

Beglaubigt  
Naumburg, 15.07.2021



Kindel, Justizhauptsekretärin  
als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts



## Sonstige Behörden und Stellen

**Amt für Landwirtschaft,  
Flurneuordnung und  
Forsten (ALFF) Süd**

Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels

**Außenstelle Halle**

Mühlweg 19, 06114 Halle (Saale)

Halle (Saale), 02.07.2021

### Öffentliche Bekanntmachung

#### Ladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft Mertendorf nach § 21 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und Information zum Flurbereinigungsverfahren

##### „Mertendorf“ nach § 86 FlurbG, Verf.-Nr.: 611-46 BLK 046

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd (ALFF Süd) als Flurbereinigungsbehörde hat durch Beschluss vom 01.12.2020 das Flurbereinigungsverfahren „Mertendorf“ angeordnet. Die Ausdehnung des Verfahrensgebietes ist in Anlage 1 (Gebietskarte) dargestellt.

Durch Flurbereinigungsbeschluss ist die Teilnehmergeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts entstanden (§ 16 Satz 2 FlurbG). Die Zugehörigkeit zur Teilnehmergeinschaft wird nur durch Eigentum oder Erbbaurecht an Grundstücken im Flurbereinigungsgebiet vermittelt. Teilnehmer sind alle Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten.

Für das Flurbereinigungsverfahren Mertendorf ist nun der Vorstand der Teilnehmergeinschaft zu wählen. Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft. Er soll das Vertrauen der Teilnehmer besitzen. Es liegt daher im Interesse aller Teilnehmer, sich an der Wahl des Vorstandes zu beteiligen. Dazu lädt das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd zur **Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft und Information über das Verfahren** am

**Donnerstag, den 26.08.2021,  
um 18:00 Uhr in die Sporthalle von Mertendorf** ein.

Der Vorstand steht unter Aufsicht der Flurbereinigungsbehörde, führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft und ist mitwirkungsbefugt z.B. bei der Wertermittlung, der Erstellung des Wege- und Gewässerplanes und dem Bau gemeinschaftlicher Anlagen. Er ist unmittelbarer Ansprechpartner des Amtes. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

Als Nachweis der Wahlberechtigung ist ein Ausweisdokument mitzuführen. Vollmachten sind vorzulegen.

#### Bekanntgabe der Wahlordnung

##### § 1

(1) Die Zahl der Mitglieder des zu wählenden Vorstandes wird gemäß § 21 Abs. 1 FlurbG von der Flurbereinigungsbehörde auf **5** festgesetzt. Für jedes Mitglied des Vorstandes ist ein Stellvertreter zu wählen (§ 21 Abs. 4 FlurbG).

(2) Die nicht als Stellvertreter gewählten Bewerber sind Ersatzpersonen.

##### § 2

(1) Die Wahl erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln für Vorstandsmitglieder und Stellvertreter mit Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Als Vorstandsmitglieder sind nach § 1 diejenigen Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

(3) Als Stellvertreter sind nach § 1 diejenigen Bewerber mit den jeweils nächst höheren Stimmenzahlen gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Bewerben sich weniger als 10 Kandidaten für die Wahl des Vorstandes, werden die notwendigen Stellvertreter nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung durch die Flurbereinigungsbehörde bestellt.

(5) Bewerben sich weniger als 5 Kandidaten zur Wahl des Vorstandes und kann somit die durch die Flurbereinigungsbehörde festgesetzte Anzahl von Vorstandsmitgliedern nicht abgedeckt werden, kommt die Wahl nicht zustande.

In diesem Falle bestellt die Flurbereinigungsbehörde gemäß § 21 Abs.4 FlurbG die Mitglieder und Stellvertreter des Vorstandes nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung.

##### § 3

(1) Wahlberechtigt sind die Teilnehmer (§§ 21 Abs. 2; 10 Nr. 1 FlurbG). Soweit sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder nicht voll geschäftsfähig sind, steht das Wahlrecht den gesetzlichen Vertretern zu. Soweit Teilnehmer juristische Personen sind, werden sie durch die in den Gesetzen vorgesehenen Organe vertreten.

##### § 4

(1) Jeder Teilnehmer hat 5 Stimmen (Anzahl der Vorstandsmitglieder).

(2) Dies gilt auch dann, wenn der Teilnehmer sowohl Eigentümer als auch Miteigentümer an im Flurbereinigungsgebiet gelegenen Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ist. Entsprechendes gilt für den Bevollmächtigten, wenn er selbst Teilnehmer ist oder mehrere Teilnehmer vertritt. Der Bevollmächtigte hat sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen. Bruchteils- und Gesamthandsgemeinschaften haben jeweils nur eine Stimme gemeinschaftlich.

(3) Wer sowohl als Alleineigentümer, wie auch als Miteigentümer Teilnehmer ist, schließt bei einer Stimmabgabe die übrigen Miteigentümer, mit denen er in Eigentumsgemeinschaft steht, nicht von der Wahl aus, da er sein Stimmrecht auf sein Alleineigentum bezieht.

(4) Die Kontrolle der Wahlberechtigung obliegt der Selbstkontrolle der Teilnehmer anhand ihres Eigentums im Verfahrensgebiet.

(5) Für jeden Bewerber kann nur eine Stimme abgegeben werden.

(6) Stimmzettel, die Zusätze enthalten, die für die zweifelsfreie Kennzeichnung nicht erforderlich sind, sind ungültig. Die Entscheidung trifft die Flurbereinigungsbehörde.

##### § 5

(1) Wählbar ist jeder volljährige und in seiner Geschäftsfähigkeit unbeschränkte Staatsbürger, auch wenn er nicht Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren ist.

(2) Wahlvorschläge können bis zum **13.08.2021** beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Außenstelle Halle, Mühlweg 19, 06114 Halle schriftlich eingereicht werden. Einwände gegen diese Wahlordnung können bis zum **13.08.2021** vorgebracht werden.

**Alle Interessenten werden hiermit aufgefordert, sich als Kandidat für den Vorstand der Teilnehmergeinschaft „Mertendorf“ aufstellen zu lassen.**

Im Auftrag

*Hartig*

*Sachgebietsleiterin*

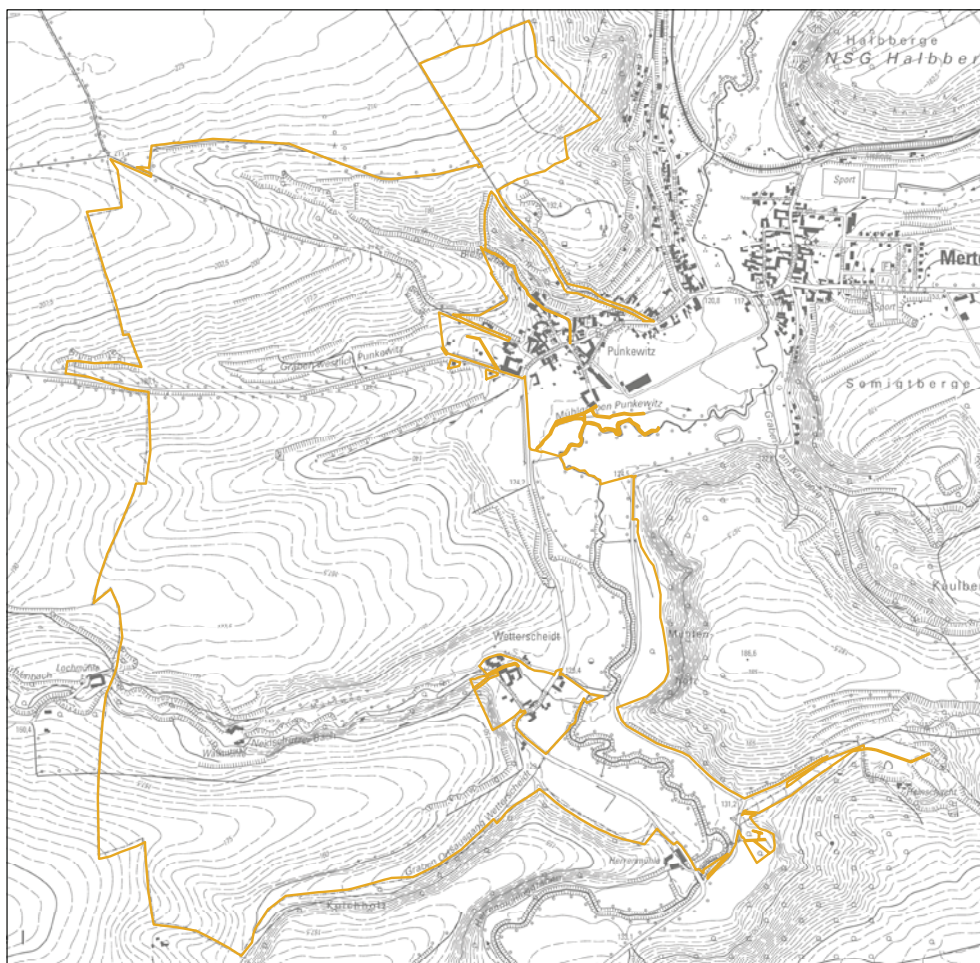
#### Hinweise:

Eine Teilnahme ist nur unter Einhaltung aller geltenden Hygienebestimmungen möglich.

Die Wahlordnung sowie die Liste der Verfahrensflurstücke und die Gebietskarte liegen nach der öffentlichen Bekanntmachung in der Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld und im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd - Außenstelle Halle, Mühlweg 19, 06114 Halle während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Zudem können die Daten auf der Internetseite des ALFF Süd eingesehen werden:  
<https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-sued/flurneuordnung/flurbereinigung-burgenlandkreis/fbv-mertendorf/>  
 Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) werden im vorliegenden Verfahren per-

sonenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrund-verordnung (DS-GVO) verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://lsauri.de/alffsuedds-gvo> eingesehen werden oder sind beim ALFF Süd, Müllnerstra-ße 59, 06667 Weißenfels erhältlich.



**Zeichenerklärung:**

Gebietsgrenze

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd  
 06667 Weißenfels, Müllnerstraße 59  
 (Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde)

Verfahrensname	Verfahrenskennung
Mertendorf	BLK046
Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG	
<b>Gebietskarte</b>	
Aktenzeichen	Landkreis
611-46 BLK046	Burgenlandkreis
Größe des Gebietes	Lagebezugssystem
ca. 283 ha	ETRS89_UTM32
Maßstab	Druckdatum
1:10.000	29.09.2020
<small>Quellenvermerk:                  Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Geoinformations-                  verwaltung Sachsen-Anhalt (Kartengrundlage: Topografische Karte DTK10-DTK50                  © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)010312)</small>	



**Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2020**

Zeiter innovative Arbeitsfördergesellschaft mbH  
 Hauptstraße 30  
 06729 Elsteraue OT Altröglitz  
**Jahresabschluss zum 31.12.2020**  
 Die Gesellschaft reicht

- die Bilanz,
- die Gewinn- und Verlustrechnung,
- den Anhang,
- den Lagebericht,
- den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

beim Bundesanzeiger Verlag Köln im Unternehmensregister ein.

Der Jahresabschluss kann in der Zeit vom 18.10. – 23.10.2021 in der Zeit

Montag	06.30 – 15.20 Uhr
Dienstag	06.30 – 17.00 Uhr
Mittwoch	06.30 – 15.20 Uhr
Donnerstag	06.30 – 15.20 Uhr
Freitag	06.30 – 12.45 Uhr

in den Geschäftsräumen der Zeiter innovativen Arbeitsförder-gesellschaft mbH eingesehen werden.

*Die Geschäftsführung*

**Heimatspiegel Verbandsgemeinde Wethautal**

Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stößen sowie der Gemeinden Meineweh, Mer-tendorf, Molauer Land, Schönburg, Wethau und der Verbandsgemeinde Wethautal Der Heimatspiegel erscheint vierzehntäglich, jeweils in den ungeraden Wochen.

**Herausgeber:**  
 Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld,  
 Telefon 03 44 22/4 14 -0, vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Beckmann

**Verantwortlich für den amtlichen Teil:**  
 Die Bürgermeisterin, Frau Beckmann

**Verlag und Druck:**  
 LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,  
 Telefon: (0 35 35) 4 89 -0

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM